

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 9. Dezember 2010

Nummer 48

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 455 Anerkennung einer Stiftung („Ursula, Hans-Joachim und Annemarie Herzig Stiftung“). S. 423
- 456 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Lichtblick“). S. 423
- 457 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heribert Stenzel). S. 423
- 458 Mitgliedschaft im Regionalrat der Bezirksregierung Düsseldorf (Herr Hans Wilhelm Reiners). S. 424
- 459 Mitgliedschaft im Regionalrat der Bezirksregierung Düsseldorf (Frau Nanette Amfaldern). S. 424

Wirtschaft und Verkehr

- 460 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Guido Schöttl). S. 424
- 461 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Jürgen Weidenfeld). S. 424
- 462 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Stefan Toe-brock). S. 424
- 463 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Marcel Glünz). S. 424
- 464 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Oliver Sting). S. 425

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 465 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur UVP-Pflicht für das Vorhaben der Anpassung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (Boden) an der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Duisburg, Großenbaumer Allee 250. S. 425
- 466 Bekanntgabe nach § 3 a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht

für ein Vorhaben der Ashland-Südchemie-Kernfest GmbH in Wülfrath. S. 425

Sozialangelegenheiten

- 467 Bildung der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf. S. 426
- 468 Bildung der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein. S. 426
- 469 Bildung der Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper. S. 426
- 470 Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg. S. 426
- 471 Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Korschenbroich. S. 427
- 472 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden); St. Bonifatius, Düsseldorf; St. Ludger, Düsseldorf; St. Suitbertus, Düsseldorf; Mater Dolorosa, Düsseldorf; St. Blasius, Düsseldorf; St. Dionysius, Düsseldorf, sowie die Auflösung der Kirchengemeindeverbände Flehe/Hamm/Volmerswerth, Düsseldorf-Bilk im Dekanat Düsseldorf Süd Seelsorgebereich C. S. 427

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 473 Widmung einer Teilstrecke der B 528 sowie von den Verbindungsstrecken im AK Kamp-Lintfort (A 42). S. 428
- 474 Widmung der Verbindungsstrecken der Anschlussstelle Remscheid-Lennep im Zuge der Bundesautobahn 1 im Gebiet der Stadt Remscheid. S. 429
- 475 Tagesordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland. S. 429
- 476 Verlust eines Dienstausweises (PK'in Katrin Ernst). S. 430
- 477 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Mirco Remmler). S. 430

B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 455 Anerkennung einer Stiftung**
(„Ursula, Hans-Joachim und Annemarie Herzig Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1465

Düsseldorf, den 2. Dezember 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Ursula, Hans-Joachim und Annemarie Herzig Stiftung“

mit Sitz in Kaarst gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 26. November 2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 423

- 456 Anerkennung einer Stiftung**
(„Stiftung Lichtblick“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1481

Düsseldorf, den 30. November 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Lichtblick“

mit Sitz in Velbert gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 24. November 2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 423

- 457 Erteilung einer**
Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Heribert Stenzel)

Bezirksregierung
31.03-02-2416-0270

Düsseldorf, den 29. November 2010

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Heribert Stenzel
Varresbecker Straße 15
42115 Wuppertal

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Markus Backes

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 423

**458 Mitgliedschaft im Regionalrat
der Bezirksregierung Düsseldorf**

(Herr Hans Wilhelm Reiners)

Bezirksregierung
32.03.01.02-03

Düsseldorf, den 26. November 2010

Für den zum 31.10.2010 aus dem Regionalrat ausgeschiedenen Herrn Norbert Post (CDU) wird

Herr Hans Wilhelm Reiners
Beethovenstr. 19
41061 Mönchengladbach

gemäß § 7 Abs. 12 LPIG ab dem 01.11.2010 als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU NRW als stimmberechtigtes Mitglied berufen.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 424

**459 Mitgliedschaft im Regionalrat
der Bezirksregierung Düsseldorf**

(Frau Nanette Amfaldern)

Bezirksregierung
32.03.01.02-03

Düsseldorf, den 26. November 2010

In seiner Sitzung vom 30. September 2010 hat der Kreistag des Kreises Viersen

Frau Nanette Amfaldern
Friedrich-Ebert-Str. 28
47877 Willich

als Nachfolgerin für Herrn Ralf-Hasso Sagner (CDU) gemäß § 7 Abs. 12 LPIG als Mitglied des Regionalrates gewählt. Frau Amfaldern ist Mitglied des Kreisrates des Kreises Viersen und gehört der CDU-Fraktion an.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 424

Wirtschaft und Verkehr

**460 Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern**

(Herr Guido Schöttl)

Bezirksregierung
34.03.03.02 KR 1

Düsseldorf, den 30. November 2010

Mit Wirkung vom 01.01.2011 wird Herr Guido Schöttl für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 1. Kehrbezirk in der Stadt Krefeld bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 424

**461 Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern**

(Herr Jürgen Weidenfeld)

Bezirksregierung
34.03.03.02 KR 4

Düsseldorf, den 2. Dezember 2010

Mit Wirkung vom 01.01.2011 wird Herr Jürgen Weidenfeld für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 4. Kehrbezirk in der Stadt Krefeld bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 424

**462 Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern**

(Herr Stefan Toebrick)

Bezirksregierung
34.03.03.02 NE 17

Düsseldorf, den 30. November 2010

Mit Wirkung vom 01.01.2011 wird Herr Stefan Toebrick für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 17. Kehrbezirk im Rhein-Kreis Neuss bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 424

**463 Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern**

(Herr Marcel Glünz)

Bezirksregierung
34.03.03.02 VIE 18

Düsseldorf, den 2. Dezember 2010

Mit Wirkung vom 01.01.2011 wird Herr Marcel Glünz für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für 18. Kehrbezirk im Kreis Viersen (Stadt Viersen) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 424

**464 Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern**

(Herr Oliver Sting)

Bezirksregierung
34.03.03.02 W 8

Düsseldorf, den 26. November 2010

Mit Wirkung vom 01.01.2011 wird Herr Oliver Sting für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 8. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal (Stadtteile Barmen und Wichlinghausen) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 425

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**465 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) zur UVP-Pflicht für das Vorhaben
der Anpassung des Hubschrauber-
Sonderlandeplatzes (Boden) an der
Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik
Duisburg, Großenbaumer Allee 250**

Bezirksregierung
26.01.01.03-HSLP.Dusib-BGU(Boden)

Düsseldorf, den 29. November 2010

Die Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Duisburg GbR hat mit Datum vom 27.12.2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 6 LuftVG i.V.m. §§ 49 LuftVZO für die Anpassung der Anlage und des Betriebes am Sonderlandeplatz für Hubschrauber (Bodenlandeplatz) beantragt. Die letzte Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte im April 2010.

Antragsgegenstand ist die technische Anpassung der Anlage und des Betriebes des Sonderlandeplatzes für Hubschrauber (Boden) zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht zur Nutzung mit Hubschraubern im Rettungswesen und Katastrophenschutz, jedoch nicht für den allgemeinen Verkehr.

Der Landeplatz ist zugleich Betriebsstandort für den Rettungshubschrauber Christoph 9.

Für das beschriebene Vorhaben ist ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag
Dlugosch

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 425

**466 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Ashland-Südchemie-Kernfest
GmbH in Wülfrath**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0144/09/0401H1

Düsseldorf, den 1. Dezember 2010

**Antrag der Ashland-Südchemie-Kernfest GmbH
auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen
Änderung der Kunstharz-Anlage**

Die Ashland-Südchemie-Kernfest GmbH hat mit Datum vom 15.09.2009, zuletzt ergänzt am 10.11.2010, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage durch Modernisierung der vorhandenen Abluftreinigungs- und Abfallverbrennungsanlage am Standort Dieselstraße 35-41 in 42489 Wülfrath gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) zur Reinigung von Produktions- und Tankabluft, Verbrennung von Phenolwasser sowie Versorgung des Herstellungsprozesses mit Wärme. Die Einsatzmenge des Phenolwassers soll von 267 kg/h auf 700 kg/h erhöht werden. Hierzu wird ein neuer 50 m³-Vorratsbehälter errichtet. Die vorhandene TNV bleibt als Reserveanlage bei Störungen und Stillständen der neuen TNV zur Reinigung von Abluft sowie zur Erzeugung von Prozesswärme mit Gasfeuerung – ohne den Einsatz von Phenolwasser – bestehen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 und Ziffer 8.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 425

467 **Bildung der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf**

Bezirksregierung
48.03.10.01

Düsseldorf, den 30. November 2010

Urkunde über die Bildung der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Rechnungsprüfungsgesetz wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Zum 1. Januar 2011 wird die Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf gebildet.
- (2) In der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf sind der Kirchenkreis Düsseldorf, die Landeskirche und alle landeskirchlichen Einrichtungen zusammengeschlossen.
- (3) Die Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2010

Kristin Steppan
Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 426

468 **Bildung der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein**

Bezirksregierung
48.03.10.01

Düsseldorf, den 30. November 2010

Urkunde über die Bildung der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Rechnungsprüfungsgesetz wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Zum 1. Januar 2011 wird die Evangelische Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein gebildet.
- (2) In der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein sind die Kirchenkreise
Aachen, Dinslaken, Duisburg, Gladbach-Neuss, Jülich, Kleve, Krefeld-Viersen, Moers und Wesel zusammengeschlossen.
- (3) Die Evangelische Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2010

Kristin Steppan
Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 426

469 **Bildung der Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper**

Bezirksregierung
48.03.10.01

Düsseldorf, den 30. November 2010

Urkunde über die Bildung der Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Rechnungsprüfungsgesetz wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Zum 1. Januar 2011 wird die Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper gebildet.
- (2) In der Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper sind die Kirchenkreise
Düsseldorf-Mettmann, Essen, Lennep, Leverkusen, Niederberg, Oberhausen, An der Ruhr, Solingen und Wuppertal zusammengeschlossen.
- (3) Die Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2010

Kristin Steppan
Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 426

470 **Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg**

Bezirksregierung
48.03.10.01

Düsseldorf, den 30. November 2010

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg

Nach Anhören der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit

§ 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg wird in die „Evangelische Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg-Borth“ umbenannt.

Artikel 3

Diese Urkunde tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2010

Hieronimus

Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 426

471 Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Korschenbroich

Bezirksregierung
48.03.10.01

Düsseldorf, den 30. November 2010

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Korschenbroich

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs.1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Korschenbroich wird zum 1. Januar 2011 durch Angliederung des Stadtteils Glehn verändert.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Korschenbroich wird Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Büttgen bezogen auf das Gebiet des Stadtteils Glehn.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Korschenbroich verläuft wie folgt:

Die nördliche Grenze verläuft an der Stadtgrenze Korschenbroich zu Willich.

Die östliche Grenze verläuft an der Stadtgrenze Korschenbroich zu Büttgen.

Die südliche Grenze umfasst die Stadtteile Glehn, Schlich Lüttenglehn, Epsendorf und Scherfhausen. Ausgeschlossen sind die Stadtteile Rubbelrath, Steinforth, Liedberg, Steinhausen, Drölsholz und Bauernhütte.

Die westliche Grenze verläuft an der Stadtgrenze Korschenbroich zu Mönchengladbach, entlang der Niers.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Korschenbroich gehört zum Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Korschenbroich hat drei Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Büttgen wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Korschenbroich.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Korschenbroich ist uniert.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2010

Hieronimus

Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 427

472 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

St. Bonifatius, Düsseldorf
St. Ludger, Düsseldorf
St. Suitbertus, Düsseldorf
Mater Dolorosa, Düsseldorf
St. Blasius, Düsseldorf
St. Dionysius, Düsseldorf
sowie die Auflösung der
Kirchengemeindeverbände
Flehe/HammNolmerswerth
Düsseldorf-Bilk
im Dekanat Düsseldorf Süd
Seelsorgebereich C

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 1. Dezember 2010

Urkunde
über die Neuordnung der Kirchengemeinden
(Pfarrgemeinden)
St. Bonifatius, Düsseldorf
St. Ludger, Düsseldorf
St. Suitbertus, Düsseldorf
Mater Dolorosa, Düsseldorf
St. Blasius, Düsseldorf
St. Dionysius, Düsseldorf
sowie die Auflösung der Kirchengemeindeverbände
Flehe/HammNolmerswerth
Düsseldorf-Bilk

im Dekanat Düsseldorf Süd
Seelsorgebereich C

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum 31.12.2010 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2011 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Bonifatius, Düsseldorf

mit Sitz 40223 Düsseldorf.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeindeverbände Flehe/Hamm/Volmerswerth und Düsseldorf-Bilk, die hiermit ebenfalls zum 31.12.2010 aufgelöst werden.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Bonifatius“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Ludwig“, „St. Suitbertus“, „Mater Dolorosa“, „St. Blasius“, „St. Dionysius“, „Alt St. Martin“ und „Zu den vierzehn Nothelfern (Stoffeler Kapellchen)“.

Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2010 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2011 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2010 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Bonifatius über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Bonifatius überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2011 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Bonifatius verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius, Düsseldorf

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2011 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Bonifatius, Düsseldorf

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2010. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den 26./27. März 2011 festgelegt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Pfarrer Karl-Heinz Virnich bestimmt.

Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Eddi Hofmeister, Birkenhofstr. 28, 40225 Düsseldorf, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 20. Oktober 2010

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 427

473 Widmung einer Teilstrecke der B 528 sowie von den Verbindungsstrecken im AK Kamp-Lintfort (A 42)

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen VII A 1 -11-41/210

Düsseldorf, den 22. November 2010

Die im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf, neugebaute Teilstrecke erhält mit der Länge

- 1.) von Netzknoten (NK) 4505 061 O
nach NK 4505 053 Z
km 0,000 bis km 1,560

(Länge: 1,560 km)

und die neu gebauten Verbindungsstrecken (NK 4505 053) im AK KampLintfort erhalten mit den Längen

- | | | |
|-----------------------|------------------------|-------------------|
| 2.) von Z
km 0,000 | nach T
bis km 0,840 | (Länge: 0,840 km) |
| 3.) von U
km 0,000 | nach V
bis km 0,638 | (Länge: 0,638 km) |
| 4.) von Z
km 0,000 | nach Y
bis km 0,817 | (Länge: 0,817 km) |
| 5.) von S
km 0,000 | nach X
bis km 0,755 | (Länge: 0,755 km) |
| 6.) von P
km 0,000 | nach Z
bis km 1,573 | (Länge: 1,573 km) |
| 7.) von X
km 0,000 | nach I
bis km 0,556 | (Länge: 0,556 km) |
- (Gesamtlänge 2 – 7: 5,179 km)

die Eigenschaft einer Bundesfernstraße (§ 2 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz – FStrG – vom 19.04.1994) und werden Bestandteil der Bundesstraße 528 (Ziffer 1) bzw. Bestandteil der Autobahn 42 (Ziffer 2–7). Die gewidmeten Strecken bleiben gem. § 18 Straßenverkehrsordnung auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 428

474 Widmung der Verbindungsstrecken der Anschlussstelle Remscheid-Lennep im Zuge der Bundesautobahn 1 im Gebiet der Stadt Remscheid

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
VII A 1-11-41-238

Düsseldorf, den 18. November 2010

Im Gebiet der Stadt Remscheid, Regierungsbezirk Düsseldorf erhalten die Verbindungsstrecken im NK 4709 165 zwischen der Bundesautobahn 1 und der Landesstraße 58 mit den Längen

- | | | |
|-----------------------|------------------------|-------------------|
| 1.) von B
Km 0,000 | nach C
bis km 0,688 | (Länge: 0,688 km) |
| 2.) von D
km 0,000 | nach E
bis km 0,593 | (Länge: 0,593 km) |
| 3.) von F
km 0,000 | nach G
bis km 0,703 | (Länge: 0,703 km) |
| 4.) von K
km 0,000 | nach L
bis km 0,738 | (Länge: 0,738 km) |

(Gesamtlänge 1–4: 2,722 km) gemäß § 2 Bundesfernstraßengesetz die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden Bestandteil der Bundesautobahn 1. Die gewidmeten Verbindungsstrecken bleiben gem. § 18 Straßenverkehrsordnung auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 429

475 Tagesordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland findet am 15.12.2010 um 17.00 Uhr im Kreissitzungssaal des Rhein-Kreises Neuss in Grevenbroich, Auf der Schanze 4, 1. Obergeschoss, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung einer neuen Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Prüfung des Jahresabschlusses der ITK Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2009
5. Prüfung der ITK Rheinland durch die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreis Neuss
6. Beratung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2011

7. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses der ITK Rheinland für die Wirtschaftsjahre 2010 – 2012
8. Beitritt zum KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
9. Verschiedenes
Sitzungstermin Verbandsversammlung 2011 am 13.12.2011

B. Nicht öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Stellenplan 2011
3. Verschiedenes

Neuss, den 1. Dezember 2010

ITK Rheinland
Vorsitzender der
Verbandsversammlung
Petrauschke

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 429

476 Verlust eines Dienstausweises
(PK'in Katrin Ernst)

Polizeipräsidium Essen
Dez. 2.1 - 42.01

Essen, den 23. November 2010

Der Dienstausweis Nr.: 0755206, ausgestellt am 25.09.2007 durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste für Frau PK'in Katrin Ernst, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 430

**477 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**
(Mirco Remmler)

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01

Düsseldorf, den 23. November 2010

Der Dienstausweis Nr. 0957391, ausgestellt am 07.01.2009 für Mirco Remmler ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 430

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach